

1.Änderung der Satzung des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Bad Bramstedt

Präambel

Kinder und Jugendliche sollen an den sie betreffenden Planungen und Vorhaben in angemessener Weise beteiligt werden. Dieses bestimmen neben pädagogischer Einsicht und politischer Vernunft die Kinderrechtskonvention der UN, das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), das Jugendförderungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein und § 47f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO).

Aufgrund der §§ 4 und 47d der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl.Schl.Holst. S. 57 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.03.2017 (GVOBl.Schl.-Holst. S. 140), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 13.12.2021 folgende Satzung erlassen.

Artikel 1

Der § 6 Wahlverfahren Abs. 1 bis 9 wird wie folgt neu gefasst:

- (1)** Den Wahltermin bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Bad Bramstedt in Abstimmung mit dem amtierenden Jugendbeirat und der/dem Vorsitzenden des Ausschusses für Soziales, Senioren, Jugend- und Gleichstellungsangelegenheiten.

- (2)** Gewählt wird in einer Präsenzwahl im Wahllokal, zu der die Wahlberechtigten über eine öffentliche Bekanntmachung, die die Stadt Bad Bramstedt erlässt, eingeladen werden. Gleichzeitig wird zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Zusätzlich soll ein Aushang an den Weiterführenden Schulen und anderen Jugendeinrichtungen in der Stadt erfolgen sowie über das Internet informiert werden.

- (3)** Die Präsenzwahl ist ohne Rücksicht auf Anzahl der Teilnehmenden beschlussfähig.

- (4)** Für die Präsenzwahl des Beirats benennt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Bad Bramstedt eine/einen Wahlleiter/Wahlleiterin und eine/einen Schriftführer/Schriftführerin. Wahlleiter/Wahlleiterin und Schriftführer/Schriftführerin dürfen nicht für den zu wählenden Beirat kandidieren.

- (5)** Vorschlagberechtigt sind alle Kinder- und Jugendlichen bis zum Alter von 22 Jahren. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten ist nur erforderlich, wenn sie ihre Kandidatur nicht selbst einreichen. Einer Unterschriftensammlung zu den einzelnen Vorschlägen bedarf es nicht. Nicht volljährige Kandidatinnen und Kandidaten haben eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorzulegen. Kandidierende erhalten mittels Aushänge an Schulen die Möglichkeit, sich vorzustellen.

- (6)** Jeder Wahlberechtigte hat bis zu fünfzehn Stimmen, von denen nur jeweils eine Stimme einem Bewerber gegeben werden kann.

- (7) Die Stimmzählung findet nach Schließung des Wahllokals statt. Sie wird vom Wahlvorstand durchgeführt. Für die Leitung und Durchführung der Wahl benennt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Bad Bramstedt eine/einen Wahlleiter/Wahlleiterin und ein/einen Schriftführer/Schriftführerin. Wahlleiter/Wahlleiterin dürfen nicht für den Beirat kandidieren.
- (8) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Wahlvorstandes zieht. Entsprechend der Stimmzahl bilden die übrigen Kandidaten eine Nachrückliste. Nach Beendigung der Auszählung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.
- (9) Sofern weniger als 15 Wahlvorschläge eingereicht werden, jedoch mehr als drei, gelten die Bewerber/Bewerberinnen als Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates und die Präsenzwahl entfällt.

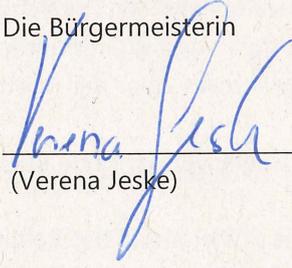
Artikel 2

In Kraft treten

Die 1. Änderungssatzung tritt am 10.03.2023_in Kraft.

Bad Bramstedt, 09.03.2023

Stadt Bad Bramstedt
Die Bürgermeisterin



(Verena Jeske)